

ZH_OBERGERICHT LB230039 vom 12. Dezember 2023

ZH Obergericht, 2023-12-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LB230039

FR: ZH_OBERGERICHT LB230039 du 12 décembre 2023

IT: ZH_OBERGERICHT LB230039 del 12 dicembre 2023

Erwägungen

E. 1

Der Elternverein "A._____" (Kläger und Berufungskläger, nachfolgend Kläger) ist ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Zürich. Der Kläger betreibt die Kita-Kette G._____, bestehend aus ... Kitas im Raum Zürich (act. 2 S. 6 und act. 4/1). Die Beklagte 1 und Berufungsbeklagte 1 (nachfolgend Beklagte [1]) ist eine in Zürich domizilierte Aktiengesellschaft und die Herausgeberin der B._____. Bei den Beklagten 2 und 3 bzw. Berufungsbeklagten 2 und 3 (nachfolgend Beklagte [2 und 3]) handelt es sich um für die Beklagte 1 tätige Journalisten und die Verfasser des am tt.mm.2021 in der online-Ausgabe der B._____ unter dem Titel "F._____" und am gleichen Tag im Printmedium B._____ unter dem Titel "E._____" erschienenen Artikels (act. 4/1 a-b). Im Artikel wird von organisatorischen und personellen Missständen in den Kitas des Klägers berichtet und die ungenügende behördliche Krippenaufsicht thematisiert. Der Kläger erhielt darin Gelegenheit, seine Sicht darzustellen. Der Artikel ist mit Google-Suche sowie auf der Website der Beklagten 1 und bei der H._____(H._____) nach wie vor online abrufbar.

E. 2

Der Kläger erblickte in der Berichterstattung eine unzulässige Persönlichkeitsverletzung und reichte am 31. Januar 2022 gegen die Beklagten beim Bezirksgericht Zürich gestützt auf Art. 28 f. ZGB sowie Art. 3 Abs. 1 lit. a i.V.m. Art. 9 UWG Klage ein, mit welcher er die Feststellung der Persönlichkeitsverletzung, die Löschung des Artikels aus den öffentlich zugänglichen elektronischen Datenbanken, eventualiter die Löschung/Abdeckung diverser Abschnitte, sowie die Publikation des Urteilsdispositivs verlangte (im Einzelnen vorstehende Anträge). In der Klageantwort beantragten die Beklagten, die Klage sei vollumfänglich abzuweisen, soweit darauf einzutreten sei (act. 10). Die Vorinstanz lud die Parteien auf den

E. 2.1

Mit der Berufung können sowohl die unrichtige Rechtsanwendung als auch die unrichtige Feststellung des Sachverhaltes geltend gemacht werden (Art. 310 ZPO); zu Letzterer zählt auch die unrichtige Anwendung des pflichtgemässen Ermessens. Die Berufung erhebende Partei trifft eine Begründungslast. Sie hat substantiiert vorzutragen, aus welchen Gründen der angefochtene Entscheid unrichtig ist und wie er geändert werden muss (BGer 4A_418/2017 vom 8. Januar 2018 E. 2.3 und 5A_111/2016 vom 6. September 2016 E. 5.3). Blosser Verweise auf die Vorakten oder Wiederholungen des bereits vor der ersten Instanz Vorgetragenen genügen den gesetzlichen Anforderungen an eine hinreichende Begründung ebenso wenig wie allgemeine Kritik am angefochtenen Entscheid bzw. an den erstinstanzlichen Erwägungen (BSK ZPO-Spühler, 3. Auflage, Art. 312 N 15; ZK ZPO-

Reetz/Theiler, 3. Auflage, Art. 311 N 36 f.; BGE 138 III 374 ff. E. 4 = Pra 102 [2013] Nr. 4).

- 10 -

E. 2.2

Die Berufungsinstanz prüft sämtliche hinreichend substantiierten Mängel in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht frei und uneingeschränkt (BGE 138 III 374 ff. E. 4.3.1 = Pra 102 [2013] Nr. 4). Sie ist dabei weder an die Argumente der Parteien noch an die Begründung des vorinstanzlichen Entscheids gebunden, sondern wendet das Recht von Amtes wegen an (Art. 57 ZPO; vgl. BGE 133 II 249 E. 1.4.1). Die volle Kognition der Berufungsinstanz bedeutet allerdings nicht, dass diese alle sich stellenden Fragen zu untersuchen hat, wenn die Berufung erhebende Partei diese vor der Berufungsinstanz nicht (mehr) vorträgt. Vielmehr hat sich die Berufungsinstanz – abgesehen von offensichtlichen Mängeln – auf die Beurteilung der in der schriftlichen Berufungsbegründung erhobenen Beanstandungen zu beschränken (vgl. BGE 142 III 413 ff. E. 2.2.4; BGer 4A_629/2017 vom 17. Juli 2018 E. 4.1.4; 4A_418/2017 vom 8. Januar 2018 E. 2.3). Neue Tatsachen und Beweismittel werden im Berufungsverfahren nur unter den Voraussetzungen von Art. 317 Abs. 2 ZPO berücksichtigt. 3. Die Vorinstanz bejahte bezüglich der in Klagebegehren 1b zusammengefassten und in Klagebegehren 2b zitierten Passagen das schutzwürdige Interesse des Klägers an der Feststellungsklage. Der fragliche Artikel sei nach wie vor online abrufbar und habe nicht an Aktualität eingebüsst (act. 29 S. 7 ff. E. III/3.2 ff.). Sie hielt auch dafür, die eingeklagten Äusserungen verletzen die Persönlichkeit des Klägers. Der Durchschnittsleserschaft werde ein Bild von einer unseriös geführten Kita-Kette aufgezeichnet und dem Kläger werde mit dem Vorwurf des "Frisierens" der Arbeitspläne und Stundentafeln ein unehrliches und verantwortungsloses Geschäftsgebaren vorgeworfen. Die Passagen würden sein berufliches Ansehen empfindlich herabsetzen (act. 39 S. 15 ff. E. V/B und C). Im Weiteren gelangte die Vorinstanz zum Schluss, die Persönlichkeitsverletzung sei zulässig, da ein Rechtfertigungsgrund vorliege. Die Verdachtsberichterstattung sei in Anbetracht des überwiegenden öffentlichen Informationsinteresses gerechtfertigt (act. 39 S. 17 f. E. V/D). Die Vorwürfe des Klägers, die Beklagten hätten sich auf unglaubwürdige Quellen gestützt und unwahre Tatsachen verbreitet, seien unbegründet. Die Beklagten hätten bei der Berichterstattung insbesondere das Gebot der Sachlichkeit beachtet und die Regeln der Fairness eingehalten (act. 39 S. 27 f. E. V/D.2.3.1 ff.).

- 11 - 4. Der Kläger bringt in der Berufung zusammengefasst vor, die Vorinstanz missachte die bundesgerichtliche Rechtsprechung, wenn sie davon ausgehe, der Wahrheitsbeweis der behaupteten Missstände müsse nicht erbracht werden. Ein Medienunternehmen könne sich nicht seiner Verantwortung für die eigene Berichterstattung entziehen, indem es sich darauf berufe, es würden lediglich die Behauptungen Dritter wiedergegeben. Die Vorinstanz unterlasse es, die beanstandeten Äusserungen als Tatsachendarstellungen und gemischte Werturteile zu qualifizieren, welche dem Wahrheitsbeweis unterlägen. Auch bei Werturteilen gälten dieselben Grundsätze wie für Tatsachenbehauptungen bezüglich des Wahrheitsbeweises. Er habe Beweise für die Unwahrheit offeriert, welche die Vorinstanz zu Unrecht nicht abgenommen habe. Dadurch habe sie Art. 152 Abs. 1 ZPO sowie den Anspruch auf rechtliches Gehör gemäss Art. 29 Abs. 2 BV verletzt und eine unzulässige antizipierte Beweiswürdigung vorgenommen. Da an der Verbreitung unwahrer Behauptungen kein überragendes Interesse bestehe, entfalle

ein Rechtfertigungsgrund. Ihm werde mit dem Frisieren von Arbeitsplänen und Studentafeln zudem ein straf- rechtlich relevantes Verhalten vorgeworfen, wozu er sich im Artikel nicht habe äussern können. Auch dazu hätte ein Beweisverfahren durchgeführt werden müssen (act. 36 S. 8 ff. Rz 6 ff.). Der Kläger wirft der Vorinstanz weiter vor, sie habe mit ihrer Begründung die bestehende Rechtsdogmatik zu Art. 28 ZGB missachtet (act. 36 S. 11 f. Rz 14 ff.) und sich nur selektiv und unvollständig zur Durchschnittsleserschaft geäußert (act. 36 S. 12 ff. Rz 17 ff.). Sie habe die Glaubwürdigkeit der Quellen, auf die sich die Beklagten stützten, ungenügend geprüft und ignoriert, dass sich die Informantinnen gekannt hätten und ihre Arbeitsstelle teilweise wegen gravierenden Sorgfaltspflichtverletzungen vor der Publikation unfreiwillig hätten verlassen müssen (act. 36 S. 14 ff. Rz 23 ff.). Die Vorinstanz habe pflichtwidrig übergangen, dass die Beklagten ihre journalistischen Sorgfaltspflichten, namentlich die Richtlinien des Schweizer Presserats zum Fairnessprinzip und zur Wahrheitspflicht, verletzt hätten. Obwohl der Kläger darauf hingewiesen habe, es handle sich bei den Vorwürfen um eine Intrige ehemaliger Mitarbeiterinnen, habe die Vorinstanz zur Glaubwürdigkeit der Informantinnen kein Beweisverfahren durchgeführt (act. 36 S. 17 ff. Rz 32 ff.) und ohne sorgfältige Interessenabwägung zu Unrecht auf ein überwie-

- 12 - gendes öffentliches Interesse an der Person des Klägers geschlossen. Auch habe sie die Beeinträchtigung seiner Marktstellung zufolge der Publikation nicht gewichtet (act. 36 S. 20 ff. Rz 40 ff.). Im Folgenden geht der Kläger auf die einzelnen Berufungsanträge ein (act. 36 S. 22 ff. Rz 48 ff.). Auf weitere Vorbringen des Klägers ist, sofern notwendig, nachfolgend einzugehen. 5. 5.1. Der Kläger anerkennt in der Berufung die Erwägungen der Vorinstanz zu den Prozessvoraussetzungen (act. 39 E. III./3. und 4, S. 6 ff.) und zur Verletzung der Persönlichkeit (act. 39 E. 5/C, S. 15 f.) ausdrücklich als richtig (act. 36 S. 22 Rz 48). Zu prüfen bleibt aufgrund der erhobenen Rügen, ob die Vorinstanz zu Recht ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Berichterstattung bejahte. 5.2. Ein Eingriff in die Persönlichkeitsrechte einer anderen Person ist rechtmässig, wenn ein Rechtfertigungsgrund dafür vorliegt. Rechtfertigungsgründe sind die Einwilligung des Betroffenen, ein überwiegendes privates oder öffentliches Interesse sowie eine Gesetzesgrundlage (Art. 28 Abs. 2 ZGB). Geht es um die Berichterstattung in den Medien, hat das Gericht das Interesse des Betroffenen auf Unversehrtheit seiner Person sorgfältig gegen dasjenige der Presse an der Erfüllung des Informationsauftrags, insbesondere des Wächteramts, abzuwägen. Die Rechtfertigung der Persönlichkeitsverletzung kann stets nur soweit reichen, als ein Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit besteht. Für die Beurteilung des Eingriffs in die Persönlichkeit, dessen Schwere und der Frage, welche Aussagen dem Gesamtzusammenhang einer konkreten Publikation zu entnehmen sind, muss auf den Wahrnehmungshorizont des Durchschnittslesers abgestellt werden (BGE 132 III 641 E. 3.1). 5.3. Bei der Interessenabwägung fällt vorliegend in Betracht, dass in der Berichterstattung der Name des Klägers ohne dessen Einwilligung genannt wird und es sich um die Wiedergabe von Vorwürfen im Zusammenhang mit der geschäftlichen Tätigkeit des Klägers handelt. Grundsätzlich ist der Name einer Person in der Presse im Zusammenhang mit Verdächtigungen nur mit grosser Zurückhaltung preiszugeben. Eine Namensnennung kann gemäss Richtlinien des Schweizer Presserats gerechtfertigt sein, wenn die betroffene Person in der Öffentlichkeit auf-

- 13 - tritt und der Medienbericht damit in Zusammenhang steht oder wenn die Namensnennung notwendig erscheint, um eine Verwechslung zu vermeiden (Richtlinien des

Schweizer Presserats, Ziffer 7.2, abrufbar unter <https://presserat.ch/journalistenkodex/richtlinien>; PETER STUDER/RUDOLF MAYR VON BALDEGG, Medienrecht für die Praxis, Zürich 2000, S. 89 ff.). Das Bundesgericht unterscheidet bei der Frage der Namensnennung zwischen der Figur der absoluten und der relativen Person der Zeitgeschichte. Danach sind absolute Personen der Zeitgeschichte solche, die kraft ihrer Stellung, ihrer Funktion oder ihrer Leistung derart in das Blickfeld der Öffentlichkeit getreten sind, dass ein legitimes Informationsinteresse an ihrer Person und ihrer gesamten Teilnahme am öffentlichen Leben zu bejahen ist, was etwa für Politiker, Spitzenbeamte, berühmte Sportler, Wissenschaftler oder Künstler zutrifft. Merkmal der relativen Person der Zeitgeschichte ist es demgegenüber, dass ein zur Berichterstattung legitimierendes Informationsbedürfnis nur vorübergehend, aufgrund und in Zusammenhang mit einem bestimmten aussergewöhnlichen Ereignis besteht. Über daran beteiligte Personen darf ohne deren Einwilligung nur im Zusammenhang mit dem betreffenden Anlass punktuell berichtet werden. Das Bundesgericht relativiert allerdings, die strikte Zweiteilung in absolute und relative Personen der Zeitgeschichte vermöge nicht die gesamte Wirklichkeit sachgerecht zu erfassen. Den verschiedenen Abstufungen sei deshalb mit einer die Umstände des Einzelfalles würdigenden Abwägung gerecht zu werden, indem jeweils zu fragen sei, ob an der Berichterstattung über die betroffene, relativ prominente Person ein schutzwürdiges Informationsinteresse bestehe, das deren Anspruch auf Privatsphäre überwiege (zum Ganzen: BGE 147 III 185 E. 4.3.3). Die Berichterstattung muss aufgrund der gesamten Umstände verhältnismässig sein. Bei der Entscheidung, ob ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Berichterstattung besteht, kommt dem Gericht ein erhebliches Ermessen zu (Art. 4 ZGB). Die Kammer auferlegt sich bei der Ermessensüberprüfung eine gewisse Zurückhaltung und setzt ihr Ermessen nicht einfach anstelle desjenigen der Vorinstanz. 5.4.

- 14 - 5.4.1. Entgegen der Ansicht des Klägers hat die Vorinstanz die Frage des überwiegenden öffentlichen Interesses an der identifizierenden Berichterstattung geprüft und an sich schlüssig begründet. Sie hielt fest, die im Artikel aufgegriffene Thematik der ungenügend funktionierenden Krippenaufsicht bei Verfehlungen von Kitas sei für eine breite Öffentlichkeit von grossem Interesse. Die Krippen unterstünden einer staatlichen Bewilligungspflicht sowie der Krippenaufsicht. Es liege in der öffentlichen Informationsaufgabe der Medien, über allfällige Missstände in diesem Bereich zu berichten. Der Kläger bediene mit seiner Kita-Kette eine Vielzahl von Eltern und deren Kindern. Die identifizierende Berichterstattung liege auch deshalb im Interesse der Öffentlichkeit, um zu verhindern, dass nicht sämtliche ver einsbetriebenen Krippen im Raum Zürich unter Generalverdacht gerieten (act. 39 S. 17 f. E. V/D.1). 5.4.2. Die unter Klagebegehren Ziff. 1b zusammengefassten und in Ziff. 2b zitierten Passagen (Berufungsbegehren 2b und 3b) beschreiben Zustände, welche, sollten sie zutreffen, die Sicherheit der Kinder und ihre gesunde Entwicklung ernsthaft gefährden können. Die im Bericht erwähnten Zustände tangieren nicht nur die Interessen der beim Kläger aktuell und inskünftig betreuten Kinder und deren Eltern, sondern das allgemeine öffentliche Interesse an gut geführten Kinderkrippen und einer funktionierenden staatlichen Krippenaufsicht. Denn die Kitas nehmen eine wichtige gesellschaftliche und wirtschaftliche Funktion wahr, weil sie Eltern die Erwerbstätigkeit und den Kindern eine gedeihliche Entwicklung ermöglichen. Dabei kommt der Krippenaufsicht eine entscheidende Rolle zu, zumal die noch kleinen Kinder nicht in der Lage wären, bei Missständen in den Kitas adäquat zu reagieren, und den Eltern der zuverlässige Einblick in die organisatorische und die

personelle Struktur der Kindertagesstätte häufig fehlt. Aufgrund der Wichtigkeit qualifizierter Kinderbetreuung ausserhalb der Familie unterstehen die Krippen im Kanton Zürich einer gesetzlichen Bewilligungspflicht sowie der behördlichen Krippenaufsicht. Es sollen mit standardisierten Strukturen beispielsweise Überforderungen bei Mitarbeiterinnen, wie im Artikel beschrieben, verhindert werden (§ 18b KJHG und §§ 6 ff. Verordnung über die Tagesfamilien und Kindertagesstätten). Die Information über gravierende Missstände im Kita-Wesen ist folglich von erheblichem öffentlichem

- 15 - Interesse. Dies scheint auch der Kläger im Grundsatz so zu sehen (act. 36 S. 22 Rz 46 f.). 5.4.3. Beim Kläger handelt es sich um eine gemeinnützige, nicht gewinnorientierte juristische Person. Er betreibt eine eigene Website, auf welcher er einem breiten Publikum seine Dienstleistungen als Kindertagesstätte sowie die Betreuung von Kleinkindern ab drei Monaten bis zum Kindergarteneintritt anbietet. Er führt sieben Kitas im Raum Zürich. Der Kläger ist daher aktuell sowie in Zukunft für die Betreuung einer Vielzahl von sehr kleinen Kindern verantwortlich. Damit übernimmt er im Raum Zürich eine Aufgabe im Interesse der Allgemeinheit von relativer Wichtigkeit. Es ist unbestritten, dass die Vorwürfe schwer wiegen und die Interessen der Kinder und deren Eltern, sofern sich die Vorwürfe als wahr erwiesen, erheblich gefährdet wären. Es ist der Vorinstanz unter diesen Umständen zuzustimmen, die identifizierende Berichterstattung decke nicht bloss ein Unterhaltungsbedürfnis, sondern es bestehe ein erhöhtes Interesse der Allgemeinheit zu wissen, bei welchen Kitas gravierende Missstände in Frage stünden. Der Kläger vermag das Argument, die identifizierende Berichterstattung verhindere einen Generalverdacht gegen sämtliche vereinsbetriebenen Krippen im Raum Zürich, nicht mit dem pauschalen Hinweis auf die beiden Titel des Artikels überzeugend zu entkräften (act. 36 S. 20 Rz 42). Er trägt insbesondere nicht vor, bei anderen privatbetriebenen Kitas kursierten vergleichbare Verdachte, weshalb seine Namensnennung ungerechtfertigt erscheine. Auch seine pauschalen und unbelegten Bedenken, er erleide eine wettbewerbsrechtliche Beeinträchtigung (act. 36 S. 24 Rz 55), wiegen eher leicht. Es ist notorisch, dass im Raum Zürich ein Mangel an Kitaplätzen für Kleinkinder besteht, so dass eine nachhaltige finanzielle Einbusse durch die Berichterstattung beim ohnehin nicht gewinnorientierten Kläger nicht zu erwarten ist. Da es sich, wie nachfolgend erläutert, erkennbar um die Wiedergabe eines Verdachts handelt, die thematisierten Missstände somit nicht als wahre Begebenheiten, sondern als bestrittene Behauptungen dargestellt werden, vermag auch das Argument, sein berufliches Ansehen werde geschmälert (act. 36 S. 24 Rz 53), das öffentliche Interesse an Informationen über allfällige Missstände nicht aufzuwiegen. Der Artikel nennt den Namen des Klägers überdies ausschliesslich im Zusammenhang mit dem von ihm in der Öffentlichkeit angebotenen Kita-Betrieb.

- 16 - Im Sinne eines Zwischenfazit erweist sich die identifizierende Berichterstattung als verhältnismässig und vom überwiegenden öffentlichen Interesse getragen. 5.5. 5.5.1. Der Kläger hält in seiner Berufung daran fest, die Vorinstanz hätte ein Beweisverfahren zu den Vorwürfen der Mitarbeiterinnen durchführen müssen und be ruft sich insbesondere auf BGE 126 III 305. Danach könne sich das Presseunternehmen der Verantwortung für seine Berichterstattung nicht dadurch entziehen, dass es sich darauf berufe, es habe lediglich die Behauptung eines Dritten originalgetreu wiedergegeben; denn Schutzansprüche des Verletzten richteten sich gegen jeden, der an der Verletzung mitgewirkt habe. Eine Unwahrheit werde durch das Dazwischenschalten eines Dritten nicht zur Wahrheit, nur weil der Dritte die Unwahrheit tatsächlich verbreitet habe (act. 36 S. 13 f. Rz 20). Der Kläger

habe bereits in der Replik (act. 29 Rz. 8-9) dargelegt, dass die Vorwürfe der Durchschnittsleserschaft als Tatsachen und nicht als blosser Vermutungen dargestellt würden. Die Beklagten hätten im Artikel darauf hinweisen müssen, dass nicht nur in den genannten, sondern in allen Punkten ihrer Recherche Aussage gegen Aussage stehe. Da der Kläger verschiedentlich in ein schiefes Licht gerückt werde, verfehle sein Dementi im Artikel die Wirkung auf den Durchschnittsleser. Die Vorinstanz habe zudem die Sicht der Durchschnittsleserschaft unrichtig ausgelegt (act. 36 S. 12 ff. Rz 17 ff.). 5.5.2. Dem Kläger ist im Grundsatz zuzustimmen, dass die Veröffentlichung unwahrer Tatsachen an sich, von seltenen, speziell gelagerten Ausnahmefällen abgesehen (BGE 126 III 209 E. 3a), widerrechtlich ist, wobei zu relativieren bleibt, dass eine journalistische Ungenauigkeit nur dann eine falsche Berichterstattung darstellt, wenn sie die betroffene Person in einem falschen Licht erscheinen lässt oder wenn das Bild von ihr verfälscht wird (BGE 138 III 641 E. 4.1.2). Der Kläger übersieht bei seiner Kritik, dass von der Verbreitung unwahrer Behauptungen die Berichterstattung über Vermutungen oder Verdachtsgründe zu differenzieren ist. Letztere gilt als rechtmässig, wenn im Bericht mit hinreichender Klarheit deutlich gemacht wird, dass es sich einstweilen um einen blossen Verdacht oder um eine reine Vermutung handelt und dass – bei einer Straftat – eine abweichende Ent-

- 17 - scheidung des zuständigen Strafgerichts noch aussteht. Die originalgetreue Wiedergabe der Behauptungen eines Dritten genügt dabei zur Verdeutlichung des Verdachts grundsätzlich noch nicht. Ausschlaggebend ist, ob die Äusserungen, so wie sie der Medienbericht wiedergibt, im Verständnis der durchschnittlichen Leserschaft einer Vorverurteilung der verdächtigten Person gleichkommen, die sich mit der Unschuldsvermutung nicht verträgt. Der Eindruck und das Verständnis der Leserschaft bilden Rechtsfragen, die naturgemäss einem Beweisverfahren nicht zugänglich sind. Bei der Beurteilung, ob ein bestimmter Medienbericht aus der Sicht der Durchschnittsleserschaft gegen den Grundsatz der Unschuldsvermutung verstösst, kommt dem Gericht ein Ermessensspielraum zu (zum Ganzen: BGer 5A_658/2014 vom 6. Mai 2015 E. 7.2.2 mit zahlreichen Hinweisen). Die vorstehenden Kriterien betreffen die Berichterstattung bei Verdacht auf strafbares Verhalten; sie lassen sich auf die Berichterstattung über den Verdacht rechtswidriger Verhältnisse in einer privatrechtlichen Organisation, welche eine bewilligungspflichtige Tätigkeit ausübt, sinngemäss anwenden, soweit nicht die Quelle der Information Zurückhaltung gebietet (dazu hinten E. 5.6). Übertragen auf den vorliegenden Fall prüfte die Vorinstanz deshalb korrekt, ob die Leserschaft die im Bericht geschilderten Missstände beim Kläger als wahre und feststehende Tatsachen oder als unbewiesene Vermutungen auffassen musste. 5.5.3. Die Vorinstanz führte dazu aus, die Beklagten hätten die Missstände nicht als wahre Tatsachen dargestellt und es sei für die Durchschnittsleserschaft so gleich klar gewesen, dass es sich um Vorwürfe von Mitarbeiterinnen des Klägers und nicht um harte Fakten handle. Gleich im Anschluss an die in indirekter Rede geäusserten Vorwürfe werde im Artikel festgehalten, dass sich die Aussagen nicht überprüfen liessen und die Ereignisse in keinen Protokollen schriftlich festgehalten worden seien. Etwas später im Text werde erneut klargestellt, dass die harten Vorwürfe nicht schriftlich festgehalten worden seien und in einigen Punkten dieser Recherche Aussage gegen Aussage stehe. Insbesondere der Umstand, dass die zitierten Passagen in indirekter Rede wiedergegeben würden, mache der Durchschnittsleserschaft sogleich klar, dass es sich um von jetzigen und ehemaligen Mitarbeiterinnen der Kita-Kette vorgetragene Vorwürfe und nicht um harte Fakten

- 18 - handle. Es sei dies an jeder Stelle, an der ein Verdacht erwähnt werde, durch eine geeignete Formulierung kenntlich gemacht worden. Die Beklagten hätten damit die für die Berichterstattung bei Verdacht und Vermutungen verlangten Kriterien eingehalten. Da es sich aufgrund des Gesamteindrucks deutlich um eine Verdachtsberichterstattung handle, müsse der Wahrheitsbeweis der behaupteten Missstände nicht erbracht werden (act. 39 S. 25 ff. E. 2.3.1 ff.). 5.5.4. Der Kläger befasst sich mit diesen Argumenten nicht näher. Seine Vorbringen beinhalten rechtliche Überlegungen, auf welche unter Verweis auf die vorstehenden Erwägungen zur Berichterstattung über den Verdacht rechtswidriger Verhältnisse in einer privatrechtlichen Organisation, welche eine bewilligungspflichtige Tätigkeit ausübt, nicht näher einzugehen ist, oder erschöpfen sich darin, die vor Vorinstanz vorgetragene konträre Meinung zu wiederholen (vgl. act. 2 S. 16 ff., act. 29 S. 7 ff. und act. 36 S. 12 ff. Rz 17 ff.). Der Kläger legt insbesondere nicht dar, weshalb die Leserschaft die von den Mitarbeiterinnen geschilderten Missstände trotz der von der Vorinstanz dargestellten Punkte als unwiderlegbare Tatsachen hätte auffassen sollen. Die Argumentation und Schlussfolgerung der Vorinstanz leuchten denn auch ein. Der Bericht thematisiert eingangs die personelle Unterbesetzung der Krippenaufsicht und leitet danach über zu den Aussagen der Mitarbeiterinnen über personelle Missstände bei den Kitas des Klägers (u.a. act. 4/11b S. 2). Es wird vor den Zitaten offen gelegt, dass sich die Informationen auf Gespräche mit sieben ehemaligen und derzeitigen Angestellten sowie zwei externen Experten stützen und die Mitarbeiterinnen E-Mails, Chatverläufe und Gesprächsprotokolle mitgebracht hätten. Anschliessend ist sogleich zu lesen, dass mit den vorgelegten Dokumenten die harten Vorwürfe nicht schriftlich belegt würden und in einigen Punkten der Recherche Aussage gegen Aussage stehe (u.a. act. 4/11b S. 3). Dadurch wird der Leserschaft noch vor den berichteten Missständen unmissverständlich vor Augen geführt, dass die nachfolgenden Vorwürfe der Mitarbeiterinnen nicht als erwiesen betrachtet werden können. Nach den in indirekter Rede wiedergegebenen Vorwürfen der Mitarbeiterinnen folgt nochmals der Hinweis, die Aussagen liessen sich nicht überprüfen und seien in keinen Protokollen schriftlich festgehalten (act. 4/11b S. 5). Die Beklagten waren damit offensichtlich bemüht, im Bericht dem Vorwurf, es würden unbewiesene Tatsachen als wahr verbreitet, vor-

- 19 - zubeugen. Dass im Artikel erwähnt wird, gewisse Punkte der Recherche seien bestritten und nicht, wie es der Kläger favorisiert hätte, alle Punkte würden dementiert, vermag den Gesamteindruck, es handle sich bei den dargestellten Missständen insgesamt um bestrittene, unbewiesene Vorwürfe, nicht zu ändern. Angesichts der deutlichen Hinweise auf die Unbewiesenheit der Vorwürfe wird der Gesamteindruck, dass es um die Wiedergabe eines blossen Verdachts geht, auch nicht dadurch beeinträchtigt, dass der häufige Personalwechsel mit Angaben des Vereins O._____ plausibilisiert werde sollte (u.a. act. 4/11b S. 5 f.). Letzte Zweifel an der Unbewiesenheit der Vorwürfe werden schliesslich durch die Klarstellung von J._____, Leiter des Klägers, ausgeräumt. Unter dem optisch hervorgehobenen Titel "K._____" dementiert er die Vorwürfe, stellt die personelle Situation aus seiner Sicht dar und weist darauf hin, die zahlreichen Abgänge von Mitarbeiterinnen in den letzten zwei Jahren seien aufgrund mangelnder Leistung und der betriebsfremden Einstellung erfolgt (u.a. act. 4/11b S. 8 f.). Damit signalisiert der Kläger der Leserschaft nicht nur, dass ihm eine hohe Arbeitsmoral und Arbeitsqualität wichtige Anliegen sind, sondern lässt auch durchblicken, dass die Informantinnen den Ansprüchen nicht genügten und das Verhältnis zu ihnen getrübt ist. Weshalb der Kläger annimmt, die durchschnittliche Leserschaft halte die Vorwürfe unter diesen Umständen für feststehende

Fakten und sein Dementi verfehle die Wirkung (act. 36 S. 13 Rz 18), vermag nicht einzuleuchten. Vielmehr erfüllt der Artikel durch die ausgewogene Darstellung der gegensätzlichen Meinungen die Kriterien der zulässigen Berichterstattung über einen blossen Verdacht. 5.5.5. Nicht zu verlangen ist, dass die Verdachtsgründe als wahr zu beweisen sind. Anderes würde bedeuten, dass über einen Verdacht nur berichtet werden könnte, wenn er vom Pressemedium in einem späteren Gerichtsverfahren bewiesen werden könnte. Dies ginge in Anbetracht des allgemeinen öffentlichen Informationsbedürfnisses und der Meinungsäusserungsfreiheit zu weit. Folglich kann der Vorinstanz nicht vorgeworfen werden, sie hätte ein Beweisverfahren über die Richtigkeit der in den Rechtsbegehren enthaltenen Passagen durchführen müssen. Auf die entsprechenden Einwände des Klägers, namentlich zur unzulässigen antizipierten Beweiswürdigung (act. 36 S. 10 Rz 11), ist nicht weiter einzugehen. Auch die Rüge, die Vorinstanz habe die zu beweisenden Passagen zu Unrecht weder als Tatsa-

- 20 - chenbehauptungen noch als gemischte Werturteile, sondern mangels eines Beweisverfahrens wohl als reine Werturteile qualifiziert (act. 36 S. 11 f. Rz 14 ff.), geht an der Sache vorbei. Es fehlen überdies substantiierte Behauptungen des Klägers, die Beklagten hätten die ihnen berichteten und mit Belegen plausibilisierten Informationen im Artikel falsch wiedergegeben, wodurch insgesamt ein falscher Eindruck über ihn vermittelt worden sei. Der Kläger hat es insbesondere in der Berufung unterlassen aufzuzeigen, er habe vor Vorinstanz substantiiert behauptet, die Mitarbeiterinnen hätten sich konkret anders bzw. in einem positiveren Sinn über ihn geäußert. Es bestand deshalb keine Veranlassung im vorinstanzlichen Verfahren, über die Frage, ob sich die Mitarbeiterinnen tatsächlich im Sinne der Berichterstattung geäußert haben, Beweis zu führen. Die Passage im Bericht zum häufigen Personalwechsel beim Kläger (u.a. act. 4/11b S. 5 u.) und zu den angeblich gelöschten Logos bekannter Unternehmen auf seiner Website (u.a. act. 4/11b S. 9) haben im Übrigen nicht Eingang in die Rechtsbegehren gefunden. Da sie nicht Gegenstand des Verfahrens bilden, ist auf die Vorbringen zu diesen Themen nicht einzugehen. 5.5.6. Der Kläger ist der Ansicht, die Vorinstanz habe sich unvollständig und selektiv zur Durchschnittsleserschaft geäußert, und wiederholt seine vor erster Instanz dargelegte abweichende Auffassung (act. 36 S. 12 ff. Rz 17 ff. vgl. auch act. 29 S. 7 f.). Die Vorinstanz hielt fest, die Parteien hätten zur Durchschnittsleserschaft keine Behauptungen aufgestellt. Deren Sichtweise sei eine Rechtsfrage. Die B._____ als klassische Tagespresse richte sich an ein breit gestreutes und interessantes, tendenziell gebildetes und sprachlich versiertes Publikum (act. 39 S. 15 E. V/B.2). Später erwog sie, ob eine Darstellung zur Verletzung der Persönlichkeit geeignet sei, beurteile sich nach einem objektivierten Massstab des Durchschnittsadressaten, weshalb zu prüfen sei, ob das Ansehen des Klägers vom Standpunkt der Durchschnittsleserschaft aus als beeinträchtigt erscheine. Für die Durchschnittsleserschaft sei aufgrund der Einleitung vorab klar, dass es sich hier um von jetzigen und ehemaligen Mitarbeiterinnen der Kita-Kette vorgetragene Vorwürfe handle (act. 39 S. 16 E. V/C.2 f. und S. 25 E. V/D.2.3 f.). Die Vorinstanz beurteilte somit die Sichtweise der Durchschnittsleserschaft und berücksichtigte diese im Rahmen der Würdigung. Was daran im Einzelnen falsch sein und zu einem ande-

- 21 - ren Ergebnis führen soll, begründet der Kläger nicht einleuchtend und solches lässt sich auch nicht erfassen. Der Bericht ist verständlich formuliert, in überschaubare Abschnitte gegliedert und inhaltlich nachvollziehbar strukturiert. Es ist nicht erkennbar, weshalb die Durchschnittsleserschaft der B._____ die vorstehenden Kriterien einer

zulässigen Berichterstattung über einen blossen Verdacht übersehen und den Artikel als Tatsachenbericht auffassen soll. 5.5.7. Auch unter dem Aspekt der Berichterstattung über einen blossen Verdacht und dem Blickwinkel der Durchschnittsleserschaft liegt der Artikel im überwiegen- den öffentlichen Interesse. 5.6. 5.6.1. Der Kläger wirft der Vorinstanz vor, die offensichtliche Quellenunlaubwür- digkeit ignoriert und sich zur Glaubwürdigkeit der Informantinnen zu oberflächlich geäussert zu haben. Die Vorinstanz habe die Grundsätze des Fairnessprinzips und der Quellenüberprüfung gemäss den Richtlinien des Schweizer Presserats ausge- blendet; die Beklagten hätten insbesondere die erhaltenen Informationen einge- hender auf ihre Richtigkeit überprüfen müssen und seine Warnungen zur Quellen- ungläubwürdigkeit nicht ignorieren dürfen. Es bestehe kein Interesse an unglaub- würdigen Informationen, weshalb ein Rechtfertigungsgrund fehle und die Klage gut- zuheissen sei. Die Vorinstanz habe erneut seinen Gehörsanspruch und sein Recht auf Beweis verletzt, weil sie auf ein Beweisverfahren zur Glaubwürdigkeit der Infor- mantinnen verzichtet habe. Der Kläger habe in der Replik detailliert dargelegt, wes- halb die drei Informantinnen L._____, M._____ und N._____ ungläubwürdig seien, und habe taugliche Beweise dazu offeriert. Mit dem Verzicht auf die Beweisab- nahme nehme die Vorinstanz erneut eine unzulässige antizipierte Beweiswürdi- gung vor (act. 36 S. 17 ff. Rz 32 ff.). 5.6.2. In grundsätzlicher Hinsicht ist zwischen der Glaubwürdigkeit der Informan- tinnen und der Glaubhaftigkeit ihrer Aussagen zu unterscheiden. Beide Aspekte beinhalten eine Würdigung und sind insoweit Rechtsfragen und keine beweisbaren Tatsachen. Die Vorinstanz hat zunächst die gegensätzlichen Behauptungen der Parteien zur Glaubwürdigkeit der Informantinnen in den Erwägungen ausführlich

- 22 - dargestellt (act. 39 E. V/D.2.1 S. 21 und 23 ff.). Sie hielt anschliessend fest, die Be- klagten hätten sich nicht auf anonyme Hinweise, sondern unbestrittenermassen auf Aussagen ehemaliger Arbeitnehmerinnen des Klägers (L._____, M._____, N._____) bezogen. Die Beklagten hätten auch gewusst, dass die Informantinnen nicht im Guten aus dem Betrieb ausgeschieden seien und mit diesem "noch ein Hühnchen zu rupfen gehabt hätten". Diesem Umstand werde im Bericht ebenfalls Rechnung getragen (act. 39 S. 28 E. V/D.2.3.3). Der Vorwurf, die Vorinstanz habe die Glaubwürdigkeit der Informantinnen ignoriert, geht somit fehl; vielmehr gelangte sie zu einem von der Meinung des Klägers abweichenden Resultat. 5.6.3. Von der Veröffentlichung eines blossen Verdachts oder einer Vermutung ist abzusehen, wenn die Quelle der Information Zurückhaltung gebieten muss und je schwerwiegender sich die daraus resultierende Beeinträchtigung in den persönli- chen Verhältnissen des Verletzten erweisen könnte, sofern sich die Vermutung später nicht bestätigen sollte (BGE 126 III 305 E. 4b/aa; BGer 5A_658/2014 vom 6. Mai 2015 E. 5.5). Ob publizierbares Material vorliegt, ist aufgrund der konkreten Verhältnisse im Einzelfall zu beantworten. Die journalistische Sorgfaltspflicht und das Gebot der Fairness gebieten, dass in der Regel nur Informationen von bekann- ten Quellen veröffentlicht, unbestätigte Meldungen als solche bezeichnet und Be- troffene vor der Publikation angehört werden (vgl. Ziffer 3 der Richtlinien des Schweizer Presserats). Eine weitergehende Prüfpflicht, die bekannten Quellen und ihre Beziehung zur betroffenen Person akribisch zu durchleuchten, verlangt weder das Fairnessgebot noch die journalistische Sorgfaltspflicht. 5.6.4. Die Beklagten haben die in Frage stehenden Passagen auf ihnen bekannte Quellen, nämlich die Aussagen und mitgebrachten Belege ehemaliger und aktueller Mitarbeiterinnen des Klägers gestützt, worauf die Leserschaft einleitend hingewie- sen wird. Als (ehemalige) Mitarbeiterinnen kannten die Informantinnen die perso- nellen und organisatorischen Verhältnisse des Klägers bestens, zu welchen sie sich äusserten. Der Bericht stützt sich

demnach erkennbar weder auf verpönte anonyme Quellen noch auf vage Beschreibungen. Es besteht insoweit kein Anlass, an der Seriosität und Geeignetheit der Quellen zu zweifeln. Die Beklagten boten ferner dem Kläger vor der Publikation Gelegenheit zur Stellungnahme zu den Vor-

- 23 - wüfen (act. 4/5 ff.), aus welcher das getrübt Verhältnis zu den Informantinnen hervorging (act. 4/8 ff.). Der Versuch des Klägers vor Vorinstanz und in der Berufung, die Glaubwürdigkeit der Informantinnen zu untergraben, indem er ihnen ein intrigantes Verhalten und zahlreiches Fehlverhalten am Arbeitsplatz vorwirft (vgl. act. 29 S. 11 ff. Rz 22 ff.), führt nicht zum Ziel. Selbst wenn sich die Informantinnen das vorgeworfene Fehlverhalten im Arbeitsverhältnis hätten zu Schulden kommen lassen und die Kündigungen zu Recht erfolgt wären, bliebe die unsubstantiierte und unbelegte Behauptung, sie hätten eine Intrige gegen ihn geschmiedet und im Ergebnis absichtlich unwahr über die Arbeitsverhältnisse berichtet, eine blosser Vermutung. Im Artikel werden die kontroversen Meinungen offengelegt, womit der Leserschaft das konfliktbehaftete Verhältnis zwischen Kläger und Informantinnen nicht verborgen bleiben dürfte. Eine detaillierte Darstellung des Konflikts sowie vage Vermutungen zum Motiv der Informantinnen im Artikel schienen demgegenüber unangemessen. 5.7. Auch unter Berücksichtigung der Richtlinien des Presserats kann das überwiegende öffentliche Informationsinteresse an der Berichterstattung nicht abgesprochen werden. Dem Fairnessgebot wird genügend Rechnung getragen, indem der Kläger über die Vorwürfe vor der Veröffentlichung informiert und seiner Gegenüberstellung im Artikel ausreichend Platz eingeräumt wurde. Der Gesamteindruck, er bestreite die Vorwürfe seiner Mitarbeiterinnen, wird nicht dadurch geschmälert, dass der Kläger im Artikel zum (unspezifischen) Vorwurf des Frisierens von Arbeitsplänen und Stundentafeln nicht explizit Stellung nehmen konnte. Seiner im Artikel wiedergegeben Schilderung ist zu entnehmen, dass von Personalmangel keine Rede sein könne und die Betriebsleiterinnen die Arbeitspläne laufend überprüften (u.a. act. 4/11b S. 8). Mit diesem Statement tritt der Kläger dem Vorwurf des Frisierens von Arbeitstabellen für die Leserschaft erkennbar entgegen. Der Vorinstanz ist schliesslich darin beizupflichten, der Artikel sei sachlich und in seiner Aufmachung nicht reisserisch abgefasst (act. 39 S. 28 E. V/D.2.4). 5.8. Wie sich die Personalsituation beim Kläger tatsächlich verhält, bleibt im Artikel offen. Unter diesen Umständen verfängt der Vorwurf nicht, die Beklagten hätten die vom Kläger bereitgestellten Bundesordner mit Unterlagen zu den betrieblichen Ab-

- 24 - läufen, Arbeits- und Einsatzplänen, Personalplanung und Dokumentationen zu "Problemfällen" (gemeint gewisse Mitarbeiterinnen) einsehen müssen (vgl. act. 36 S. 18 Rz 36). Die Kritik an den im Artikel erwähnten Äusserungen des Vereins O._____ zur Personalfluktuations (act. 36 S. 16 Rz 29) verfehlt im Übrigen den Verfahrensgegenstand und ist irrelevant. 6. Zusammenfassend erweisen sich die Vorwürfe des Klägers als unbegründet und das Resultat der Vorinstanz, der Artikel werde durch das überwiegende öffentliche Informationsinteresse gerechtfertigt, ist nicht zu beanstanden.

E. 7

Die Berichterstattung ist mit Verweis auf die vorstehenden Erwägungen weder verfälschend oder irreführend noch unnötig verletzend. Da der Schutzbereich gemäss Art. 3 Abs. 1 lit. a i.V.m. Art. 9 UWG generell denjenigen von Art. 28 ff. ZGB abbildet (vgl. Botschaft UWG 1983, S. 1074), ist auf weitere Ausführungen zum Rechtsanspruch aus unlauterem Wettbewerb zu verzichten. Die Berufung ist vollumfänglich abzuweisen.

E. 8.1

Es handelt es sich um eine nicht vermögensrechtliche Streitigkeit, wobei sich die Gerichtsgebühr nach dem tatsächlichen Streitinteresse, dem Zeitaufwand und der Schwierigkeit des Falles bemisst und in der Regel CHF 300.– bis CHF 13'000.– (§ 5 GebV OG) beträgt. In Anbetracht des nicht unerheblichen Zeitaufwands und der Schwierigkeit der Sache einerseits und des Umstandes, dass sich die Streitsache im Berufungsverfahren auf die Prüfung eines Rechtfertigungsgrundes beschränkte andererseits, erscheint gestützt auf §§ 5 und 12 GebV OG eine Gerichtsgebühr von CHF 4'000.– als angemessen. Die Gerichtskosten sind dem unterliegenden Kläger aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO) und aus dem von ihm geleisteten Vorschuss zu bezahlen; der Überschuss ist ihm zurückzuerstatten.

E. 8.2

Eine Parteientschädigung ist dem Kläger bei diesem Verfahrensausgang nicht zuzusprechen. Den Beklagten sind im Berufungsverfahren keine zu entschädigenden Aufwände entstanden.

- 25 - Es wird erkannt: 1. Die Berufung wird abgewiesen. Das Urteil des Bezirksgerichts Zürich vom

E. 13

September 2023 wird bestätigt. 2. Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr wird auf CHF 4'000.– festgesetzt und dem Berufungskläger auferlegt. Für die Kosten des zweitinstanzlichen Verfahrens wird der vom Berufungskläger geleistete Vorschuss von CHF 5'000.– herangezogen; der Überschuss wird ihm zurückerstattet, unter Vorbehalt eines allfälligen Verrechnungsanspruchs. 3. Es wird keine Parteientschädigung zugesprochen. 4. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an die Beklagten 1-3 unter Beilage von Doppeln der Berufungsschrift samt Beilagenverzeichnis und Beilagen (act. 36 und 38/2-4), sowie an das Bezirksgericht Zürich, je gegen Empfangsschein. 5. Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG). Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG. Es handelt sich um eine nicht vermögensrechtliche Angelegenheit. Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung. Obergericht des Kantons Zürich II. Zivilkammer Die Vorsitzende: Die Gerichtsschreiberin: lic. iur. E. Lichti Aschwanden MLaw L. Jauch versandt am:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.